

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 154/64

URTEIL

Verkündet am

6. Februar 1967
Klott, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kurt P. [REDACTED] in S. [REDACTED], Am R. [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A. [REDACTED]-C. [REDACTED] K. [REDACTED] Kommanditgesellschaft,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschaf-
ter Heinz K. [REDACTED] in I. [REDACTED] ([REDACTED]), D. [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Dr. Weber

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 21. April 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte verkaufte der Klägerin am 1. Juni 1961 einen gebrauchten Sportwagen Sunbeam Talbot zum Freise von 6 500 DM. Spätestens am 24. August 1961 hat sie den Kaufvertrag mit der Behauptung angefochten, der Beklagte habe ihren persönlich haftenden Gesellschafter (im folgenden als "Inhaber" bezeichnet) bei den Verhandlungen arglistig getäuscht, weil er einen schweren Unfall des Wagens bei Colmar am 26. Dezember 1960 verschwiegen und lediglich eingeräumt habe, an dem Wagen sei infolge eines Zusammenstoßes mit einem Tankwagen auf dem Flugplatz in Ensheim ein kleiner Blechschaden entstanden.

Mit der Klage begehrte die Klägerin Rückzahlung des Kaufpreises von 6 500 DM nebst Zinsen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält es für erwiesen, daß der Beklagte den Inhaber der Klägerin arglistig getäuscht hat. Es stützt seine Überzeugung auf die Aussage der Ehefrau des Inhabers der Klägerin, der Zeugin K. Diese hat ausweislich der Niederschrift über ihre Vernehmung bekundet: Sie sei dabei gewesen, als die erste Verhandlung über den Ankauf des streitigen Sportwagens zwischen ihrem Ehemann und dem Beklagten in ihrem Geschäft in L. stattgefunden habe. Sie selbst habe den Beklagten gefragt, ob der Wagen einmal einen Unfall gehabt habe. Der Beklagte habe geantwortet, sie könne ganz ruhig sein, er habe lediglich einmal einen kleinen Blechschaden auf dem Flugplatz in Insheim gehabt, als ihm ein Tankwagen gegen den Kotflügel gefahren sei. Der Beklagte habe ausdrücklich vernimmt, daß der Wagen einen weiteren Schaden erlitten hatte.

Das Berufungsgericht meint im Gegensatz zum Landgericht, die Tatsache, daß es sich bei dieser Zeugin um die Ehefrau des Inhabers der Klägerin handele,reiche



allein nicht aus, um der Zeugin den Glauben zu vorsagen, zumal es sich bei einem Autokauf um einen Geschäftsvorgang handele, der für die Klägerin alltäglich sei, so daß deswegen das Interesse der Ehefrau des Inhabers der Klägerin nicht allzuhoch bewertet werden dürfe.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Aussage dieser Zeugin komme umso mehr Gewicht bei, weil sie als einzige der von dem Landgericht vernommenen Zeugen der entscheidenden Verhandlung der Parteien über den Kauf beigewohnt habe. Ihre Aussage stehe auch nicht in Widerspruch mit den Bekundungen des Kaufmanns B. und des Versicherungskaufmanns Kaps, die nur über Besprechungen ausgesagt hätten, die dem Kaufabschluß nachgefolgt seien. Keiner der beiden Zeugen habe bekundet, daß der Beklagte in ihrem Beisein über den schweren Unfall in Colmar gesprochen habe, der bei dem streitigen Wagen eine umfangreiche Reparatur an der Karosserie, der Hinterachse und der Verstrebungen des Chassis mit einem Kostenaufwand von 4 000 DM im Gefolge gehabt hatte.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe § 398 ZPO verletzt, indem es, ohne die Zeugin Frau K. erneut zu vernehmen, von der Würdigung des Landgerichts abgewichen sei. Sie rügt ferner, das Berufungsgericht habe übersehen, daß Frau K. nach ihrer eigenen Aussage nur an der ersten Verhandlung, die nicht die entscheidende gewesen sei, teilgenommen habe. Der Beklagte habe in Gegenwart der Zeugen B. und K. von einem "Unfall" gesprochen. Die damit verbundene Bemerkung, der Inhaber der Klägerin könne sich über Schäden und Reparaturen bei der Saarbrücker Karosseriefabrik erkundigen, lasse erkennen, daß es sich um umfangreiche

Schäden gehandelt haben müsse, deren Einzelheiten ihm nicht mehr gegenwärtig gewesen sein mögen. Das schlicße es aus, daß er mit seinen Erklärungen den völlig unbedeutenden Zusammenstoß auf dem Ensheimer Flugplatz gemeint habe.

Die Rüge der Revision greift durch.

Ob das Berufungsgericht verpflichtet war, die Zeugin Krämer erneut zu vernehmen, bevor es ihre Aussage anders würdigte als das Landgericht (vgl. hierzu Urt. des BGH vom 1. Oktober 1964 - VII ZR 225/62 = LM ZPO § 398 Nr. 3 und das bisher nicht veröffentlichte Urteil des BGH vom 20. Dezember 1966 - VI ZR 80/65 -), bedarf keiner Entscheidung, da das Berufungsurteil schon aus einem anderen Grunde aufgehoben werden muß.

Das Berufungsgericht legt der Aussage der Zeugin Krämer deshalb eine ausschlaggebende Bedeutung bei, weil es davon ausgeht, daß diese Zeugin an der entscheidenden Verhandlung der Parteien teilgenommen habe. Hierfür bietet aber weder der Vortrag der Parteien noch die Beweisaufnahme einen Anhaltspunkt. Im Gegenteil sagt die Zeugin nichts von einer entscheidenden Verhandlung, sondern bekundet nur, bei der ersten Verhandlung zugegen gewesen zu sein. Dagegen war B. bei dem Abschluß des Vertrages zugegen. Ob die Äußerungen des Beklagten über den Unfall vor oder nach Unterzeichnung des Kaufvertrages gefallen sind, spielt dabei keine entscheidende Rolle, weil nach natürlicher Betrachtungsweise die ganzen Verhandlungen anläßlich des Besuches des Beklagten bei dem Inhaber der Klägerin an diesem Tage als Einheit gewertet werden müssen.

Zu Unrecht vertritt das Berufungsgericht bei dieser Sachlage den Standpunkt, daß die Aussage der Zeugin K [REDACTED], es habe lediglich eine Beschädigung des Kotflügels vorgelegen, und einen weiteren Schaden habe der Wagen nicht gehabt, mit den Bekundungen der Zeugen B [REDACTED] und Ka [REDACTED] vereinbar sei. Beide Zeugen haben ausgesagt, der Beklagte habe sich dahin erklärt, daß der Wagen einen Unfall gehabt habe und daß der Schaden in der Saarbrücker Karosseriefabrik behoben worden sei. Beide Zeugen bekunden also etwas anderes als die von der Zeugin K [REDACTED] wiedergegebene eindeutige Äußerung des Beklagten, es sei nur ein Tankwagen gegen den Kotflügel gefahren. Nimmt man die weitere Aussage des Zeugen Ka [REDACTED] hinzu, der Beklagte habe im September (nach Abschluß des Kaufvertrages) auf eine nochmalige Frage des Inhabers der Klägerin nach etwaigen Unfallschäden geantwortet, der Preis sei wegen des Unfallschadens erheblich herabgesetzt worden, so wird besonders deutlich, daß - folgt man den Aussagen dieses Zeugen - die Parteien von einem anderen Unfall gesprochen haben müssen als von dem unbedeutenden Zusammenstoß auf dem Ensheimer Flugplatz. Die Aussage des Zeugen Ka [REDACTED] weist sogar in die Richtung, daß die Parteien den Kaufpreis ausgehandelt haben müssen. Es ist aber Sache der Klägerin, darzulegen und zu beweisen, welchen Verlauf die Kaufverhandlungen im einzelnen genommen haben und daß der Inhaber der Klägerin durch Täuschung, sei es auch nur durch Bagatellisierung der Unfallschäden, zur Bewilligung gerade dieses Preises veranlaßt worden ist. Das Berufungsurteil enthält hierüber keinerlei Feststellungen, so daß es, was die Revision mit Recht rügt, für die Annahme einer arglistigen Täuschung an einer geeigneten Grundlage fehlt.

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung für den Senat, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Beklagte seiner Aufklärungspflicht genügt hat, wenn er die Klägerin nur allgemein auf die Möglichkeit hingewiesen haben sollte, sich bei der Saarbrücker Karosseriefabrik Gewissheit über die einzelnen Schäden zu verschaffen. Die Beantwortung dieser Frage, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu erfolgen hat (vgl. Urt. des BGH vom 8. Oktober 1954 - I ZR 42/53 = LM BGB § 123 Nr. 10), hängt wesentlich von dem Inhalt der Verhandlungen ab, die zur Festsetzung des Kaufpreises geführt haben. Dasselbe gilt für die weitere Frage, ob eine arglistige Täuschung dann angenommen werden kann, wenn der Beklagte damit gerechnet haben sollte, der Inhaber der Klägerin werde von einer Erkundigung bei der Saarbrücker Karosseriefabrik abschen (vgl. hierzu RG in AcP Bd. 86 Nr. 194). Es fehlt bisher an einer Feststellung einer solchen Willensrichtung des Beklagten. Die Frage läßt sich ebenso wie die nach dem Umfang der Aufklärungspflicht nicht ohne Feststellungen über den Gang der Kaufvertragsverhandlungen beantworten.

Da das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen somit den Prozeßstoff unter Rechtsverstoß gewürdigt hat und hierauf die Feststellung beruht, der Beklagte habe den schweren Unfall in Colmar gänzlich verschwiegen, konnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Es mußte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Die Sache bedarf weiterer Aufklärung. Es ist Aufgabe des Berufungsgerichts, diese vorzunehmen und erforderlichenfalls von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen, um die Parteien zu sachgerechtem ergänzenden Vorbringen zu veranlassen. Außerdem wird es zu prüfen haben, ob es zweckmäßig erscheint, die Parteien persönlich anzuhören und die bereits vernommenen Zeugen erneut zu vernehmen.

Dr. Gelhaar

Artl

Bundesrichter Dr. Mezger
ist beurlaubt, ortsabwesend
und an der Beifügung seiner
Unterschrift verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. Messner

Dr. Weber